

III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Heringsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. des Mietwertes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 07.12.2011

(L.S.)

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister
gez. Heino